



LÄNDLICHER  
REIT- UND FAHRVEREIN  
MORINGEN UND UMGEBUNG E.V.

**Nachweiskontrolle**  
**gem. § 28b IfSG (Infektionsschutzgesetz)**  
**des Ländl. Reit- und Fahrverein Moringen u.U. e.V**

**Mit sofortiger Wirkung (25.11.2021) ist die Nutzung der Reitanlage (Halle und Außenplätze) nur noch nach der 2G-Regel (genesen/geimpft) zulässig!**

**Daher hat jeder Reitanlagennutzer/Besucher diesen Nachweis gegenüber dem RFV Moringen zu erbringen.**

Name: \_\_\_\_\_

**2G Nachweis:**

genesen                      Datum der Genesung: \_\_\_\_\_

geimpft                        Datum der letzten Impfung: \_\_\_\_\_

(Hinweis: die Datumsangabe erfolgt freiwillig. Alternativ ist es erforderlich, dass der Verein monatlich die Impfung nachgewiesen bekommt, um ggf. vorhandene Fristen beachten zu können.  
Erfolgt eine Datumsangabe, ist der Tag anzugeben, an dem die zwei Wochen nach der letzten bzw. zweiten Impfung vergangen sind und der Status „vollständig geimpft“ erlangt wurde.)

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift  
Ich bestätige mit meiner Unterschrift, das ich genesen/geimpft bin

***Bitte ausgefüllt in den dafür vorgesehenen Kasten in der Reithalle einwerfen oder per Email an [info@rfv-moringen.de](mailto:info@rfv-moringen.de) senden!***

**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Gemäß § 28b IfSG (Infektionsschutzgesetz) sind wir zu Nachweiskontrollen bezüglich den Stati „geimpft“ oder „genesen“ verpflichtet. Zweck ist hier die Überwachung und Dokumentation.

Weitere Gesundheitsdaten der Reitanlagennutzer dürfen durch den Verein nicht erhoben und verarbeitet werden. Eine Verarbeitung des Impf- und Genesenennachweis darf nur für den festgelegten Zweck erfolgen.

Der Grundsatz der Datenminimierung bzw. Datensparsamkeit wird beachtet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Eine Ausnahme stellt hier lediglich das Gesundheitsamt da, welches gegebenenfalls Kontrollen durchführt.

Gem. dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales werden die erhobenen personenbezogenen Daten nach spätestens 6 Monaten gelöscht.